Einwohnergemeinde

zuständiges Organ

 Adressat Grundeigentümer

Ort und Datum

Veranlagung der Mehrwertabgabe aus der Einzonung des Grundstücks Nr.      , GB

Rechtliches Gehör

Sehr geehrte

Am       wurde Ihr Grundstück Nr.      , GB      , eingezont. Wenn ein Grundstück durch eine solche Änderung der Bau- und Zonenordnung einen Mehrwert von über 50'000 Franken erfährt, wird eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent des Mehrwerts erhoben (§§ 105 Abs. 3 und 105b Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Da die Planänderung seit dem       rechtskräftig ist, wird nun das Veranlagungsverfahren zur Ermittlung der Mehrwertabgabe durchgeführt (§ 105e Abs. 1 PBG).

Zur Ermittlung des Mehrwerts haben wir [Abklärungen getroffen, Gutachten eingeholt, usw.]. Diese Abklärungen haben ergeben, dass der durch die Einzonung entstandene Mehrwert       Franken beträgt und damit der Mehrwertabgabepflicht unterliegt. Fällig wird die Mehrwertabgabe bei Überbauung oder Verkauf des Grundstücks (§ 105c Abs. 1 PBG).

Wir senden Ihnen anbei unsere Unterlagen zur Berechnung des Mehrwerts und geben Ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis am . Anschliessend werden wir die Veranlagungsverfügung erlassen.

Freundliche Grüsse

Beilagen:

* Unterlagen (Gutachten, Abklärungen etc.)